

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 08.08.2025

Nr. 32

2025

Inhalt:

- 166 Bekanntmachung nach §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte
- 167 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Freiwasser“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 168 Sparkasse Ingolstadt Eichstätt: Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden
- 169 Haushaltssatzung Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf-Kipfenberg Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2025
- 170 Haushaltssatzung Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2025
- 171 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Ingolstadt - Ost, Sitz Pförring (BGS-WAS vom 01.01.2022)
- 172 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 01.01.2022

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 166 Bekanntmachung nach §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Bürgerinnen und Bürger haben nach dem Bundesmeldegesetz die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßige oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben:

- Widerspruch gegen die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 36 Absatz 2 BMG an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes. Die Meldebehörden übermitteln jährlich bis zum 31. März die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (Name, Vorname, Anschrift), die im nächsten Jahr volljährig werden, um Informationsmaterial über den Dienst in der Bundeswehr zu versenden.
- Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach § 42 Absatz 3 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten übermitteln. Familienangehörige sind Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.
- Widerspruch der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 5 BMG:
 - Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls

einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

- Nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk auf Verlangen Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Meldebehörden geben Auskunft über Name, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Jubiläums. Altersjubiläum sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- Nach § 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen für die Herausgabe von Adressbüchern Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen über Name, Vorname, Doktorgrad, derzeitige Anschrift.

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner gem. § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) über die Möglichkeit der Übermittlungssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Ein Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie deren Aufhebung ist kostenlos.

Bereits in den Vorjahren eingetragene Übermittlungssperren bleiben weiterhin bestehen.

Eichstätt, 04.08.2025

gez. Josef Grienberger
Oberbürgermeister

167 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Freiwasser“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

B e k a n n t m a c h u n g

Der Stadtrat der Stadt Eichstätt hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 77 „Freiwasser“ aufzustellen.

Im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans liegen die Grundstücke mit den Flurnummern 1730 und 1732 der Gemarkung Eichstätt.

Plandarlegung:

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 77 „Freiwasser“ liegt zwischen dem Altarm der Altmühl (dem „Freiwasser“), der Freiwasser-

Straße (zugleich Kreisstraße EI 13) und der Weißenburger Straße (zugleich Bundesstraße 13), welche die Altmühl östlich des Plangebietes überquert.

Im Plangebiet sind aktuell die Adressen Freiwasser Nr. 2 und 4 vergeben. Das Plangebiet ist fast vollständig versiegelt und mit den Gebäuden des früheren Baustofflagers des Bauunternehmens Martin Meier bebaut.

Da die baulichen Anlagen auf dem Gelände nicht mehr benötigt werden und die zentrale Lage im Stadtgebiet eine höherwertige Nachnutzung des Geländes nahelegt, strebt die Stadt Eichstätt eine Neubebauung des Geländes an.

Das städtebauliche Konzept sieht die Schaffung eines in sich geschlossenen, über die bestehenden Straßenzüge (Freiwasser-Straße und Weißenburger Straße) erschlossenen Stadtquartiers vor. Geplant ist eine Kombination aus hochwertigem Geschosswohnungsbau im westlichen Bereich des Plangebiets und dem neuen Betriebs Hof der Feuerwehr Eichstätt im östlichen Bereich des Plangebietes. Über den Betriebsräumen der Feuerwehr ist zusätzlicher Geschosswohnungsbau vorgesehen. Insgesamt sollen im Plangebiet rund 90 Wohneinheiten mit insgesamt ca. 7.600 qm Wohnfläche und Betriebsräume für die Feuerwehr mit ca. 1.800 qm Nutzfläche entstehen.

Weil sich die Zulässigkeit von baulichen Vorhaben auf dem Gelände derzeit nach § 34 BauGB richtet und das „Einfügungsgebot“ nach § 34 BauGB allenfalls eine Neubebauung in der bisherigen Form (freistehende Gewerbehallen) ermöglicht, hat die Stadt Eichstätt die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 77 „Freiwasser“ beschlossen.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 1,08 ha.

Aufgrund der räumlichen Lage und begrenzten Ausdehnung des Plangebietes erfolgt die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird entsprechend den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Talbereich der Altmühl und der damit verbundenen besonderen Anforderungen des Natur- und Hochwasserschutzes wird von dem im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB möglichen Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die verkehrliche Erschließung des neuen Stadtquartiers erfolgt über mehrere Zufahrten von der Freiwasser-Straße. Für den ruhenden Verkehr entsteht unter der Wohn- und Feuerwehrbebauung eine ca. 5.800 qm große Tiefgarage. Diese bietet Platz für rund 160 Stellplätze. Weitere Stellplätze sind oberirdisch im Westen des Plangebietes und im Bereich des Betriebs Hofes der Feuerwehr vorgesehen. Der bisher weitgehend versiegelte Uferbereich entlang des Altmühl-Altarms wird als private Grünfläche von Bebauung freigehalten und naturnah gestaltet.

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eichstätt ist das Planungsgebiet trotz der bestehenden Bebauung größtenteils als Fläche für Landwirtschaft / Außenbereich dar. Die Flächen entlang des Altmühl-Altarms werden als Grünlandnutzung mit der Funktion eines Pufferstreifens entlang von Fließgewässern dargestellt.

Um den FNP mit den Zielen des vorliegenden Bebauungsplans in Übereinstimmung zu bringen, ist der FNP im Bereich des Plangebietes teilweise anzupassen. Hierbei ist die Fläche für Landwirtschaft / Außenbereich als gemischte Baufläche oder konkret als urbanes Gebiet darzustellen. Die im Bereich des Plangebietes im FNP bislang dargestellte Grünlandnutzung mit der Funktion eines Pufferstreifens kann unverändert gelassen werden.

Die Anpassung des FNP erfolgt gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nach der Aufstellung des Bebauungsplans im Wege der Berichtigung.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Zu diesem Zweck werden die Planunterlagen in der Zeit vom **08.08.2025 bis einschließlich 16.09.2025**

auf der Internetseite www.eichstaett.de / Rathaus / Informationen / Bauleitplanverfahren / öffentliche Auslegungen veröffentlicht.

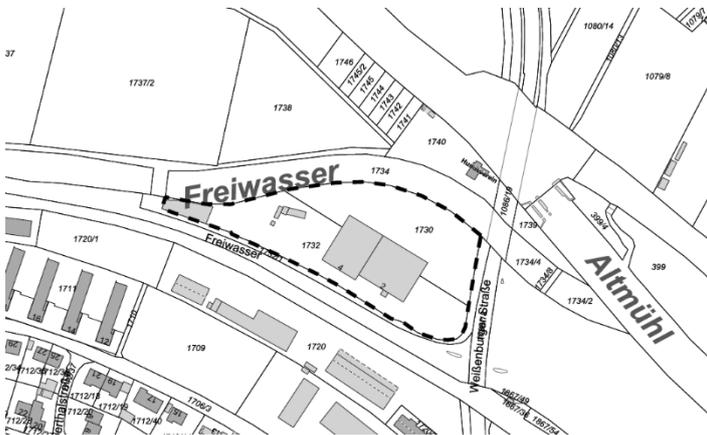
Gleichzeitig liegen die Unterlagen zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 2. Stock des Rathauses (Marktplatz 11) an der Anschlagtafel des Stadtbauamtes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist elektronisch per Mail an bauleitplanung@eichstaett.de alternativ auch schriftlich oder zur Niederschrift, abgegeben werden.

Eichstätt, den 04.08.2025

gez. Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan mit Umgriff des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 77 „Freiwasser“



Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

168 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Martin Polak	3162650802

Eichstätt, 25.07.2025
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Karl-Heinz Schlamp
Vorstandsmitglied

Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf-Kipfenberg

169 Haushaltssatzung Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf-Kipfenberg Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.813.773 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.029.559 €.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushalts-plan wird auf **250 000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Eichstätt hat mit Schreiben vom 28.07.25 den Haushalt 2025 rechtlich gewürdigt.

II.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Wasserzweckverbände Eichstätt, Römerstraße 23, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt,
gez. Claudia Forster
Verbandsvorsitzende

Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal

170 Haushaltssatzung Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **976.300 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.960.395 €.**

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushalts-plan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt Eichstätt hat mit Schreiben vom 28.07.25 den Haushalt 2025 rechtlich gewürdigt.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Wasserzweckverbände Eichstätt, Römerstraße 23, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 01.08.25
gez. Roland Schermer
Verbandsvorsitzender

171 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Ingolstadt - Ost, Sitz Pförring (BGS-WAS vom 01.01.2022)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS – an die Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

– im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

– im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

– im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche
- b) pro m² Geschossfläche

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Für Hydranten und andere Feuerlöscheinrichtungen, die nicht zur Aufrechterhaltung des Versorgungsbetriebes des Zweckverbandes dienen, müssen die Kosten in der jeweiligen Höhe von den Gemeinden übernommen werden.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

bis 4,0 m³/h	10,00 €/Jahr
10,0 m³/h	20,00 €/Jahr
16,0 m³/h	140,00 €/Jahr
25,0 m³/h	160,00 €/Jahr
über 25,0 m³/h	270,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt **1,25 €/netto** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Bei Bauten, bei denen der Wasserverbrauch nicht über den eigenen Zähler des Bauherrn gemessen wird, ist für das entnommene Bauwasser ein Pauschalbetrag zu entrichten; dieser beträgt für Einfamilienhäuser netto 100,00 €, für Zweifamilienhäuser (2 Wohnungen) netto 200,00 € und für Mehrfamilienhäuser netto 400,00 €. Für Wohnbauten größeren Ausmaßes, für Wirtschaftsgebäude, Industriebauten und ähnliche Vorhaben, wird der entsprechende Betrag vom Zweckverband jeweils von Fall zu Fall festgesetzt (§ 17 WAS).

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

**§ 12
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15.2., 15.5., und 15.8. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen –

auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.05.2008 mit sämtlichen Änderungssatzungen (1. bis 8. Änderung) außer Kraft.

Pförring, den 22.11.2021

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

Gez.

Dieter Müller

1. Verbandsvorsitzender

172 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 01.01.2022

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, Sitz Pförring, folgende

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 01.01.2022

§ 1

§ 5 Abs. 3 Satz 1 der BGS-WAS erhält folgenden Wortlaut:

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche 40 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Pförring, den 22.04.2025

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

Gez. Dieter Müller

1. Verbandsvorsitzender